Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/5112

31. 08. 89

Sachgebiet 319

Beschlußempfehlung und Bericht

des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 11/1821 —

Entwurf eines Gesetzes zum Zweiten Zusatzprotokoll vom 17. März 1978 zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957

A. Problem

Das Europäische Auslieferungsübereinkommen von 1957 bedarf angesichts der aus seiner Anwendung gewonnenen Erfahrungen und der Entwicklungen im Auslieferungsrecht ergänzender Regelungen. Das Zweite Zusatzprotokoll erweitert zur Verbesserung der internationalen Zusammenarbeit in Strafsachen den Anwendungsbereich des Übereinkommens, schließt Regelungslücken und vereinfacht das Verfahren.

B. Lösung

Der Rechtsausschuß empfiehlt einstimmig bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

Der Gesetzentwurf dient der Ratifikation des Zweiten Zusatzprotokolls vom 17. März 1978 zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Beschlußemfpfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 11/1821 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 7. August 1989

Der Rechtsausschuß

Helmrich	**Buschbom**	**Schmidt (München)**
Vorsitzender	Berichterstatter	

Bericht der Abgeordneten Buschbom und Schmidt (München)

1. Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Zweiten Zusatzprotokoll vom 17. März 1978 zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 in seiner 83. Sitzung vom 9. Juni 1988 in erster Lesung im vereinfachten Verfahren an den Rechtsausschuß zur Beratung überwiesen. In seiner 51. Sitzung am 21. Juni 1989 hat der Rechtsausschuß den Gesetzentwurf beraten.

 Der Rechtsausschuß empfiehlt bei Enthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN einstimmig die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs.

2. Der vorliegende Gesetzentwurf dient der Ratifikation des Zweiten Zusatzprotokolls vom 17. März 1978 zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957. Bei der Anwendung des Auslieferungsübereinkommens von 1957 sind in der Praxis Regelungslücken, Unklarheiten und unbefriedigende Hindernisse aufgetreten. Das Zweite Zusatzprotokoll enthält die ergänzenden Regelungen, die diesen Erkenntnissen und insgesamt der fortgeschrittenen Entwicklung auf dem Gebiet des Auslieferungsrechts Rechnung tragen sollen.

 Erstreckte sich bisher die „akzessorische Auslieferung" lediglich auf mit Freiheitsstrafe bewehrte Straftaten, sieht das Zweite Zusatzprotokoll auch die Einbeziehung solcher Zuwiderhandlungen vor, die mit Geldstrafe oder anderen geldlichen Sanktionen bedroht sind. Zur Stärkung der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit und insbesondere zur besseren Bekämpfung grenzüberschreitender Wirtschaftskriminalität werden ferner die „fiskalischen strafbaren Handlungen" — Abgaben-, Steuer-, Zoll- und Devisenstrafsachen — grundsätzlich in die Auslieferungsverpflichtung einbezogen.

 Durch das Zweite Zusatzprotokoll wird auch — unter näher bezeichneten Voraussetzungen — die Möglichkeit der Auslieferung zur Strafvollstrekkung auf der Grundlage eines Abwesenheitsurteils eröffnet. Demgegenüber wird klargestellt, daß eine Auslieferung wegen einer im ersuchten Staat unter eine Amnestie fallenden Straftat nicht bewilligt wird, wenn dieser Staat für die Tat nach eigenem Strafrecht zuständig ist.

 Schließlich sieht das Zweite Zusatzprotokoll zur Beschleunigung und Erleichterung der Auslieferungsverfahren regelmäßig als Geschäftsweg den zwischen den betreffenden Justizministerien vor, ohne daß dadurch jedoch der diplomatische Geschäftsweg ausgeschlossen wird.

 Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Denkschrift zum Zusatzprotokoll (abgedruckt in Drucksache 11/1821) verwiesen.

3. Der Gesetzentwurf hat im Rechtsausschuß die uneingeschränkte Unterstützung der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gefunden. Auch die Fraktion DIE GRÜNEN begrüßte den Entwurf in weiten Teilen, übte jedoch Stimmenthaltung wegen der nach ihrer Auffassung zu weitgehenden Einbeziehung von mit Geldstrafen oder anderen geldlichen Sanktionen bedrohten Zuwiderhandlungen.

Bonn, den 7. August 1989

Buschbom **Schmidt (München)**

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333